6

Ich Hanß Martin Flach, Junger, Burger der Statt Schaffhausen thue kundt mäniglichem mit disem Brieff, das Von dem Hochgedachten, Edlvesten, Fürsichtigen, Hochund Wohlgelehrten, Frommen, Ehren- und Nothvesten, Fürnehmen, Fürsichtigen und Wysen Herren, Herren Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen, Meinen Gnädigen, gebiettenden Herren und Oberen, ich zu rechtem Erbund Schupf Lehen nach Schupflehensrecht empfangen hab, und empfange auch wissentlich mit krafft dises die Mühlin, Groß Mühlin genandt, Vor dem Mühlin Thor gelegen, in Zehnd und Bezirck eines jeden Herren Oberkeit und Zugehörden Lesen Briefs, Von wort zu wort also lautend:

Wir Burgermeister und Rath der Statt Schaffhausen urkunden und bekennen hiermit und in krafft dises gegenwärtigen Unsers offnen Briefs, das wir zu End angesetzten Dato disen Unsern nachgeschriebnen Lieben Burgern Meister Hans Martin Flachen dem jungeren dise Unsere Erbschätzige Lehen der Mühlin, die Groß Mühlin genandt Vor dem Mühlin Thor gelegen, und die Mühlin gelegen, genant der Berg Mühlin, und was denen Von alters und bißhero darzu gehören mögte, zu einem Schupflehen stür weil und lebenlang und nicht länger gelihen und verliehen haben, leihen ihme auch solchen wissentlich und mit disem Brieff, doch den nachbeschribnen Verbindungen, die hernach folgen:

Erstlich

Erstlich dasz er Hanß Martin Stadl gemeiner Unserer Statt zu Handen seines jetzverstandenen Amptsthumbs alle Jahr richten und geben solle Vier und Neunzig Mütt Kernen, Dreyßig Mütt Haber, und Sechzig und drey Mütt guten wohlbereiteten Müllin Korns, für allen Abgang, Eintrag, Zehrung und Fürfäll, und dann Unserer Statt Vectel Ungt jährlich Zween Gulden, Vier und Zwanzig Kreutzer.

Zum Andern soll er den Müllin Zollen von allen und jeden seinen Mahlleuthen ohne underscheid sonder einige Gefehrd und Argelist fleissig und ernstlich einziehen, selben alle Vierteljahr dem Verordneten Herren Oeffnet Zollern in allen Treuen zu Handen stellen, auch sonsten dasjenige seiner Beschaffenheit und künftig jeden Herren weiter zu offenbarenden Ordnung gemäß sich verhalten.

Drittens soll und mögen er in seinem eigenen Costen erhalten, Mehrbesagten, so offt, als nothwendig, Neu machen und bauen lassen, alles laufend fleissig Dach und Gefehr der Mühlin, wie auch in der Herberg selbsten die Böden, Laimen, Böden- und Ganz Thür, Tisch, Bänk, Stöcker, Fenster, Laden, Thüren, Schloß und alle andere Zugehörd, wie die namen haben mögen, nichts ausgenommen, ingleichen die Roß- und

und Ochsen Ställ, sowie das inwendige Holzwerk betreffen thut; Item das Dach in dem Hauße, so Mich ihme seiner Cost halber gebauet, mit Lichten, Brettern, zu beeden Gebäuden und dasz alles Holzwerk mit steinern Bengen und Nägeln, auch sonsten Alles darzu gehörig, so offt er jedes mahl, wie offt diese Gebäu gebessert, gepflogen und gesäuberet wirdt seine verhaltende quotam und Antheil neben anderen Lehenleuthen abzustatten schuldig sein solle.

Hingegen wollen Wir ihme, so lang er unser Unserer Statt Vectel Ungt die Hauptmahlen samt der Zehrung und Forstfäll bezahlt, an der Lehen Müllin und dem Wohnhauß, also an den Roß- und Ochsen Ställen, wie auch denen Böden, Item dasz Mauerwerck und Rost an dem Hauße zu allen Seiten und mehr gehalten, wo nöthig weiß machen, und Unseres Theils alles dasjenige zu seinem verbindlichen Lauff dem Lohen zu leisten.

Des Anderen ihme die Nothdurfft zu Holz zu Bauen, Zaun- und Mauerfol benigen aus Unseren Statt Hölzern aus zu Mossen jedesmahl Angezeigt und eingeschrieben Angeschlagen und Alles für dem Holzhauen und Zeichen lassen, Alles für dem klainen Geding, dasz er seinen Mann das Holz und jede übrige Materialien, so zu Verbesserung des Gebäudes, der Zeichen und Mauren gebraucht, und Uns obgehalten mussen ihme jedesmahl gegeben werden, Uns aber weiters nichts, Weder Stein, Kalch, Sand, noch

Ziegel

Ziegel y in steinern rechteckten Lesen zu zerschlagen, vnd denn die obspecificierte Zugehör in vnd zu gedachtem Lehen vnd innen haben bey Meidlinger Mühl des Lehens zu verrichten, auch alles das, so einem Vasallen gegen seinem Lehenherrn wohl ziehet vnd gebühret zu thun schuldig vnd verbunden sein. Wann aber mehr besagter Hans Martin Flach jünger Leibes Mannserben vorhanden, soll alsdann ein Leiber auch Todt, ab- vnd alle jemalle Mäßlinger samt Zugehörd offtgedachter Vnserer Gütt eingethan lediq vnd heimgefallen sein, dermit zu thun vnd zu lassen als mit anderem seinem Gütt Gutthun, Wen sein Hans Martin Flach- aber jüngeren Leibs, vnd Mannlichs Stammens verstorben, gegen die alle Leibs Erben gedingt vnd verheirat. Vnd versehen alsdann solche Leiber Mann nehmen vnd haben wird, derselbig soll so offt vnd viel als vielmahl zu Mannleihen oder in andere Hand kombt, solch mit Vns das ehe- gedachtes Lehen zu Mannleihen haben. Des zu wahrem Vrkundt haben wir diese gegenwärtige Vnser Gütt Vrfill für Vns vnd Vnsere Nachkommen gegen den Rechtmäßigen Inhaber dieses Briefs, der geben ist den 16ten Monathstag Julij nach Christi Geburth zehlt ein Tausend Vier Hundert vnd Vierzig Jahr.

Wir erbitten dem obgedacht Meine Gnädige Herren mir zu Nutz vnd Gedeyen Wilhelm Müller Müllern als zu Erbs- Lehen Merlisen,

so Erbs- Lehen zu gebrauch, gebott vnd Verbotten, Thun das auch hiermit wissentlich vnd in Kraft dieses Briefes, alles das so obgeschriebener Lehen Briefs Inhalt vnd Meinung gänzlich zu halten, dem gelt vnd statt zu thun, alles getreulich, gehorsamlich vnd vnverdrüßig.

Vnd damit gedacht Meine Gnädige Herren desto mehr versichert sein mögen, so haben Ihren gnaden zu Bürgen vnd Mitverschreibern gegeben den Ehrnvesten Hannß Ott Burgern vnd Metzgern Hannß Müllern beeden alhie zu München, auch alhie jetzberuelte beeden Burgen sonderlich in diesem Brief, das Wir Vns solcher Burgschafft gutwillig haben eingelassen, also vnd dergestalten, das, da wir wesentlicher Hannß Martin Flach jünger etwas an diesem Lehen Mannserben gelosen gehen ben Mannfallenden Zinsen schuldig verbleiben würde, vnd solches bey seinem Leib vnd Gütt nicht zu finden sein möchte, alsdann verspricht alsdann vber Vnsere Leiben die selbig alles vns jedes zu ersetzen vnd gütt zu machen schuldig vnd verbunden sein sollen vnd wollen, in Vnser vnd Vnserer Leiben Kosten vnd Schaden.

Des zu wahrem vnd mehrem Vrkundt haben wir Hannß Martin Flach jünger angelegenlichen gebetten vnd erbetten den Edlvesten, Ehrnvesten, Fürsichtigen vnd Weisen Herren Zierottmeister Johann Heinrich Peisegger meinen Lehenherren,

das

[illegible] Hans Ehne und allen seinen Erben
und Mitbenennten ohne Schaden sein eigen Sec-
ret Insigel ausdrücklich hierunder drucken lassen
Der dem Edlen Ehrs Johannes Ott und Heinrich
Müller beid alt Gemeinrichter und Verordneten
Burger Amts [illegible] Zeugschaft nebenst
eigen Handschrift
Brieff, der
und Zeugs

[illegible] Heinrich Meisegger
Vice Amtmann.

Johannes Ott.

Heinrich Müller

A.B. 15.2

Revers-Brief

über

die Groß-Mürlin

Wegen

Mstr. Hans B. Martin

Bleich dem Jüngern

d. 16ten Julij, 1746.

A I 1169